

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 26 (1910)

**Heft:** 36

**Artikel:** Ein interessanter Rekursentscheid aus dem Kanton St. Gallen, hinsichtlich Schutz vor Belästigungen und Recht zur Klage

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580192>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Drainage versehen sind, hat das Vieh immer Seuchen-  
gefahr zu gewärtigen.

Für Neubauten von Ställen sollten auch die anerkannten  
Regeln mehr eingehalten werden, die seitens der Groß-  
ökonomien respektiert sind; dem Mittel- und Kleinbauer  
könnten diese Regeln nur Nutzen bringen. Mit Auszer-  
achtlassen des Notwendigsten für den doch erwünschten  
steten Gesundheitszustand der Tiere kann unmöglich  
Gleiches erzielt werden, als mit Aufwand von Sorgfalt.  
Man sieht häufig, daß Stallbauten namentlich auf dem  
weit von Verkehrsstraßen abgelegenen Lande von den  
Viehhaltern selbst erbaut werden und da ist es zu ver-  
stehen, wenn Fehler vorkommen.

Wo die Bauausführung aber in den Händen von  
Fach- und fachverständigen Bauleuten liegt, da ist eine  
fehlerhafte Anlage doppelt bedauerlich.

Wer einen Stall richtig plazieren will, der sollte,  
vorausgesetzt, daß die Verhältnisse es gestatten, die Nord-  
seite für die Stallfront unbedingt ausschließen, aber auch  
Westen ist nicht günstig, am besten dagegen Osten oder  
Süden, denn die Sonne ist für einen Stall so notwendig  
wie für eine Wohnung. Ohne auf Höhen- und Weite-  
verhältnisse der Stallungen hier näher einzutreten, sei  
nur der sanitären Richtlinie gedacht. Licht und Luft,  
Wärme im Winter, Kühle im Sommer muß den Tieren  
ebenso geschaffen werden, wie den Menschen. Die Stall-  
luft, die die Tiere umgibt, muß kontinuierlich temperiert  
werden und insbesondere ist dem Bodenbelag gegenüber  
Gleichgültigkeit nicht am Platze. Gerade in diesem  
Punkt wird noch viel gefehlt. Man hat in landwirt-  
schaftlichen Kreisen Manches erprobt und in bezüglichen  
Fachblättern empfohlen, was nicht so nebensächlich auf-  
genommen werden sollte. Mehr noch wie die Böden,  
kommen die Umfassungswände des Stalles in Betracht,  
hier ist namentlich auf das richtige Baumaterial, sowie  
auf einwandfreie Ausführung Wert zu legen. Jedenfalls  
ist anstatt Bruchstein ein leicht gebrannter poröser Back-  
stein vorzuziehen, auch der Kalktuffstein ist sehr zu  
empfehlen. Immerhin sollen die Außenwände eine Luft-  
schicht im Innern haben, um eine wirksame Isolierung  
gegen die Durchschläge der Stalldünste nach Außen und  
der Witterungseinflüsse nach dem Stallinnern zu erzielen.  
Durch diese Vorkehrungen bleiben die Mauern trocken  
und die Tiere gesund, denn der Stall wird im Winter  
warm und im Sommer kühl. Ueber die praktische An-  
lage von Türen und Fenster ließe sich auch manches  
sagen, zumal das gebräuchliche Offenstehenlassen derselben  
schon viel Unheil für das Vieh brachte.

Daß die Ställe hell sein sollen, ist selbstverständlich.  
Was noch am allermeisten verbesserungsbedürftig ist, das  
ist die Ventilation, welche bekanntlich in 100 Fällen noch  
90 verfehlte Vorkehrungen aufweist. Zugluft quer durch  
den Stall bedeutet Gift für das Vieh; den Abzug der  
Dünste soll man stets vertikal durchführen und mit gut  
funktionierender Regulierungseinrichtung versehen. W.

### Ein interessanter Rekursentscheid aus dem Kanton St. Gallen, hinsichtlich Schutz vor Belästigungen und Recht zur Klage.

(Korrespondenz.)

In der Gemeinde A. bewilligte die Baubehörde dem  
Inhaber N. eines Baugeschäftes die Aufstellung  
eines Explosionsmotors und die Erstellung von  
Holzbearbeitungsmaschinen und einer Schmelde  
unter der Bedingung, daß bei erheblichen Belästigungen,  
die sich beim Betrieb nachträglich herausstellen sollten, der  
Bauherr Abhilfe zu treffen habe. In der anstoßenden

Gemeinde B. erhob der Nachbar M. dagegen Bauein-  
sprache, indem er hauptsächlich geltend machte, die vom  
Betriebe der Motor- und Maschinenanlage zu erwartenden  
Belästigungen seien derart, daß der Gemeinderat von  
A. die Bauausführung in diesem Billenquartier nie hätte  
erlauben sollen. Die Nachbarn des M., ebenfalls im  
Gebiete der Gemeinde B. wohnend, schlossen sich dem  
Rekurrenten M. an.

Der Beklagte N. machte geltend, sein Nachbar M.  
sei, weil er nicht in der Gemeinde A. wohne, nicht klage-  
berechtigt; er sei nicht berechtigt, sich auf die Bauordnung  
der Gemeinde N. zu stützen, da er dadurch besser gestellt  
würde als die übrigen Bieigenschaften in der Gemeinde M.

Die Gemeindebehörde von B. wollte den Rekurs  
geschützt wissen, da sonst eine Abwanderung des Steuer-  
kapitals befürchtet werden müsse!

Die Baubehörde von A. glaubte, man könne einem  
Gewerbetreibenden die Ausdehnung und Erweiterung  
seines Geschäftes nicht darum unterbinden, weil inzwischen  
in nächster Nähe der Geschäftsräumlichkeiten der Nachbar  
N. eine Villa erstellt habe, im übrigen aber auf größ-  
eren Umkreis noch vollständig unbebautes Land, also  
durchaus kein Billenquartier vorhanden sei.

Der Regierungsrat hat den Rekurs abgewiesen aus  
folgenden Erwägungen:

Der in der Nachbargemeinde B. wohnende Rekurrent  
M. ist zur Beschwerde legitimiert, falls er nachzuweisen  
vermag, daß diese Maßnahme ihn in seinen Interessen  
verlezt. Dadurch ist ihm keineswegs ein Recht einge-  
räumt, beim Gewerbebetrieb des N. mitzusprechen, son-  
dern einzig und allein ein Mittel gegeben, Verwaltungs-  
akte, von denen er glaubt, sie seien im Widerspruch zu  
irgendwelchen Normen des öffentlichen Rechtes ergangen,  
der Ueberprüfung der Oberbehörde, zu unterwerfen und  
ihre Aufhebung oder Abänderung zu bewirken. Der  
Rekurrent, in der Gemeinde B. wohnend, stützt seine  
Beschwerde zum Teil auf die Bauordnung von A., hiezu  
hat er ein Recht. Zwar gilt die Bauordnung nur in  
der Gemeinde A. und unterwirft sich nicht auf Gebiet  
der Gemeinde B.; daraus aber zu folgern, ein Bewohner  
der Gemeinde B. dürfe ihre richtige Anwendung auf  
dem Gebiet der Gemeinde A. nicht verlangen, ist inner-  
lich nicht begründet.

Diese Auffassung würde auch, konsequent durchgedacht  
und verwirklicht, zu sehr unerquicklichen, kleinen Gemein-  
deratsstreitigkeiten führen.

Der Rekurs ist also materiell zu prüfen.

Ein gänzlich Verbot oder eine bedingte Genehmi-  
gung für die Aufstellung der beabsichtigten Anlagen kann  
die Behörde an Hand der Bauordnung nur dann aus-  
sprechen, wenn sie im allgemeinen für die örtliche Lage  
oder für die Beschaffenheit der Betriebsstätte, für die  
Besitzer oder Bewohner nachbarlicher Grundstücke oder  
für das Publikum überhaupt, erhebliche Nachteile, Ge-  
fahren oder Belästigungen herbeiführen. Dieser Artikel  
stellt also einzig und allein auf die Zulässigkeit der be-  
absichtigten Anlage und auf die Sachlage ab. Die  
Praxis kam nun zwar bei der Auslegung zu dem Reful-  
tate, die Unzulässigkeit könne nicht nur dann ausgesprochen  
werden, wenn eine objektive Norm, welche die Voraus-  
setzungen derselben materiell umschreibt, verletzt werde,  
sondern auch dann, wenn Gründe der Sicherheits-, der  
Gesundheitspolizei usw. es verlangten. Man kann sich aber  
fragen, ob ein Verbot aus den letztgenannten Gründen  
vor der Eigentumsgarantie standhalte; denn diese duldet  
nicht, daß durch allgemeinste Kompetenzentziehung der  
Entscheid über wichtige weitgehende Eigentumsbeschrän-  
kungen einzig und allein dem Ermessen der Behörden  
überlassen werde. Auf jeden Fall kann das Verbot nur

